

**Kirchengesetz über die Regelung der Anwendung
von Elektronischer Datenverarbeitung in der
Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck**

vom 29. November 1989

KABl. S. 140

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat am 29. November 1989 das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Der Rat der Landeskirche wird ermächtigt, die Anwendung von elektronischer Datenverarbeitung im Bereich der Landeskirche durch Rechtsverordnung zu regeln.

§ 2

Das in der Landeskirche geltende Datenschutzrecht bleibt unberührt.

§ 3

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung¹ in Kraft.

¹ Verkündet am 21. Dezember 1989.

